

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009

vom

I. Das Gesetz über das Einwohnerregister wird geändert.

1. Der Titel lautet neu:

Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Personen- und Objektregister

2. Vor § 1 wird ein Abschnittstitel eingefügt:

I. Einwohnerregister

3. § 1 Absatz 3 wird eingefügt und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

³Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale festlegen, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind.

4. § 10 Absatz 3 wird eingefügt:

³Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohnerregister betreffen, und senden die Mutationen anschliessend an die kantonale Fachstelle.

5. Nach § 13 wird der Abschnittstitel eingefügt:

II. Kantonale Register

6. Die §§ 13a-f werden eingefügt:

Betrieb § 13a. Der Kanton betreibt ein Personenregister und Objektregister.

Inhalt § 13b. ¹Im kantonalen Personenregister werden Daten von natürlichen und juristischen Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Thurgau geführt.

²Kantonale Objektregister beinhalten insbesondere Grundstücke, Strassen, Gebäude und Wohnungen.

³Der Regierungsrat kann ergänzende Vorgaben erlassen.

Zugriff

§ 13c. ¹Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf die Register und die Mutationsmeldungen und bezeichnet die berechtigten Stellen.

²Amtliche Stellen haben lediglich auf die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Daten Zugriff.

³Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.

⁴Die für die Erstellung von Statistiken zuständige kantonale Dienststelle für Statistik darf alle, auch besonders schützenswerte Personendaten für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Verknüpfung mit
Drittregistern,
Identifikator

§ 13d. ¹Daten aus den einzelnen Registern dürfen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen miteinander verknüpft werden.

²Zur Verknüpfung mit Drittregistern kann im kantonalen Personenregister der Personen- oder Objektidentifikator des Drittregisters als technisches Hilfsmittel geführt und der entsprechenden AHV-Versichertennummer zugeordnet werden.

³Die AHV-Versichertennummer darf nur für diejenigen Stellen sichtbar sein, die zu ihrer Nutzung gesetzlich berechtigt sind.

Stellen für die
Registerführung

§ 13e. ¹Der Regierungsrat bezeichnet die für die Registerführung zuständigen Stellen.

²Er regelt deren Betrieb und Aufgaben.

Vollzug

§ 13f. ¹Der Regierungsrat regelt die technischen Voraussetzungen bezüglich Datenhaltung in den Gemeinden und erlässt Vorschriften für die Übermittlung der Daten an den Kanton.

²Vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen hört der Regierungsrat die Politischen Gemeinden an.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.